

Einwohnergemeindeversammlung 24.03.2025



Herzlich willkommen

Einwohnergemeindeversammlung 24.03.2025

Wahl der Stimmenzähler



Genehmigung Protokoll EWGV 05.12.2024

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 05.12.2024 zu genehmigen.



Genehmigung Traktandenliste

- 2) Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet
- 3) Änderung Umweltschutzreglement
- 4) Verschiedenes



- ➤ Regionale Naturpärke sind Instrumente der Regionalentwicklung, die ihre Grundlage in der Gesetzgebung des Bundes finden.
- Ein Naturpark ist ein Ort mit aussergewöhnlich hohen Natur- und Landschaftswerten.
- > Ein Naturpark ist dem Grundsatz der Freiwilligkeit verpflichtet.



Heute gibt es 17 regionale Naturpärke in der Schweiz

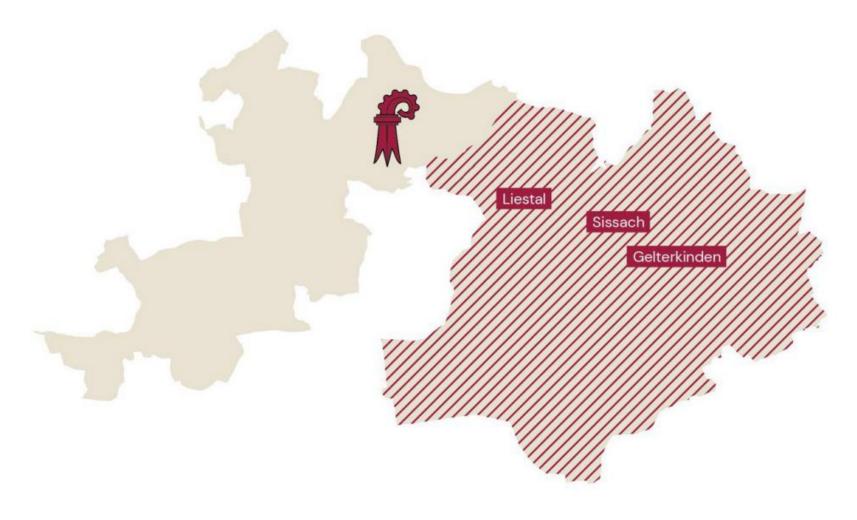




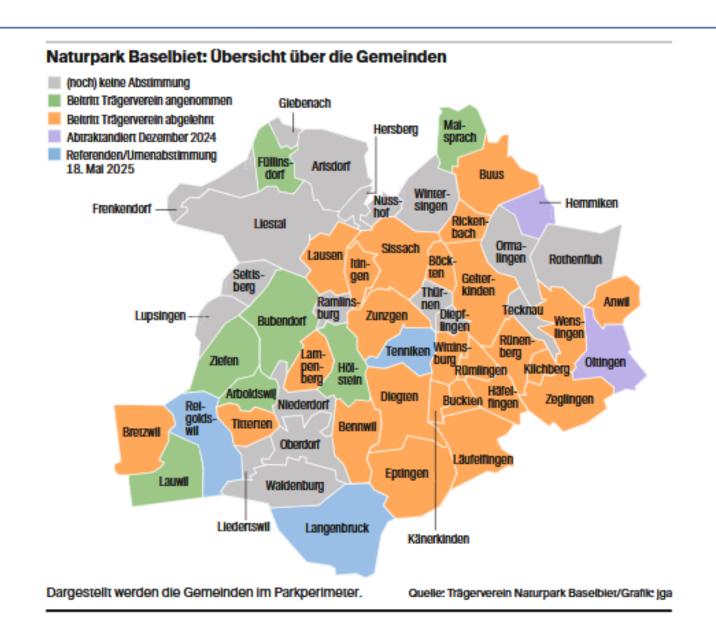
- Ein Naturpark zeichnet sich durch aussergewöhnlich hohe Naturund Landschaftswerte und gelebte Traditionen aus.
- In der Schweiz gibt es aktuell 17 Regionale Naturpärke.
- Ein Naturpark braucht eine zusammenhängende Fläche von min. 100 km².
- Der geplante Perimeter des Naturparks Baselbiet ist rund 320 km² gross mit den Bezirken Sissach, Waldenburg und einem grossen Teil des Bezirks Liestal.



Perimeter Naturpark Baselbiet









Welche Gründe sprechen für einen Naturpark Baselbiet?

- Naturpärke bieten die Gelegenheit, die Region zu stärken.
- > Naturpärke leben von ihren Projekten in vielen Bereichen, z.B.:
 - Förderung Dorfladen zum Verkauf regionaler Produkte.
 - Offenlegung eingedolter Bach.
 - Unterstützung Vogelschutzprojekt.
 - Mitfinanzierung traditionelle Anlässe.
 - Beschattung öffentlicher Platz oder Spielplätze.
- Gemeinden können Projekte beantragen und von Fördergeldern von Bund/Kanton profitieren, wenn sie den Parkzielen entsprechen.



Welche Gründe sprechen gegen einen Naturpark Baselbiet?

- Unklar welchen Einfluss der Naturpark auf die Gemeindeautonomie hat.
- > Erst in der Errichtungsphase wird die Charta des Naturparks geschrieben.
- ➤ Bereits heute leistet Baselland Tourismus hervorragende Arbeit für unsere Region.
- Steigende Zahl von Tagestouristen führt zu höherem Verkehrsaufkommen mit all den unangenehmen Nebenerscheinungen bei nur geringer Wertschöpfung.
- ➤ Landwirtschaftliche Betriebe vermarkten ihre Produkte bereits heute z.B. in Hofläden und Besenbeizen.



Was sagt der Gemeinderat dazu?

- > Anerkennt die Bemühungen der Initianten.
- ➤ Abwägung Vor- und Nachteile → mehrheitlich der Auffassung, dass Oberdorf vom Naturpark kaum profitieren wird.
- > Ablehnende Haltung auch aufgrund des vorgesehenen Finanzierungsmodells.
- ➤ Ein Beitritt ist auch nach der Errichtungsphase (2025 2029) noch möglich.



Wie wird der Naturpark finanziert

Ein Naturpark wird aus verschiedenen Quellen finanziert. Der Beitrag der Parkgemeinden beträgt max. CHF 5.- pro Einw.

Beitrag Oberdorf Fr. 13'000.00





Weitere Schritte / Fahrplan 2024 - 2029

- 2024 Grundsatzentscheid für Errichtungsphase des Regionalen Naturparks Baselbiet an Gemeindeversammlungen bzw. im Einwohnerrat bis Ende Jahr
- 2025 Eingabe des Finanzierungsgesuchs durch den Kanton an den Bund (BAFU). Einstellung des Vereinsbeitrags von CHF 5 pro EW in das Gemeindebudget 2026-2028
- 2026 Beginn dreijährige Errichtungsphase des Regionalen Naturparks Baselbiet, Aufbau Geschäftsstelle, Umsetzung erster Projekte
- 2027 Abstimmung an den Gemeindeversammlungen bzw. im Einwohnerrat über Betriebsphase 2029 2038 (Charta/Vertrag)
- 2029 Eröffnung des Regionalen Naturparks Baselbiet



Was sagen die Gesetze?

3. Abschnitt: Regionaler Naturpark

Art. 19 Flächen

- ¹ Die Fläche eines Regionalen Naturparks beträgt mindestens 100 km².
- ² Sie umfasst gesamte Gemeindegebiete. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn:
 - ein grösseres naturräumlich abgegrenztes Gebiet gesamthaft in die Fläche eines Regionalen Naturparks einbezogen wird;
 - b. der l\u00e4ndliche Teil einer grossfl\u00e4chigen Agglomerationsgemeinde mit st\u00e4dtischem Siedlungscharakter zur r\u00e4umlichen Abrundung der Fl\u00e4che eines Regionalen Naturparks beitr\u00e4gt.



Art. 20 Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft

Zur Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft sind im Regionalen Naturpark:

- die Vielfalt der einheimischen Tier- und Pflanzenarten, die Lebensraumtypen sowie das Landschafts- und Ortsbild zu erhalten und so weit wie möglich zu verbessern;
- schützenswerte Lebensräume einheimischer Tier- und Pflanzenarten aufzuwerten und zu vernetzen;
- bei neuen Bauten, Anlagen und Nutzungen der Charakter des Landschaftsund Ortsbildes zu wahren und zu stärken;
- d. bestehende Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes durch Bauten, Anlagen und Nutzungen bei sich bietender Gelegenheit zu vermindern oder zu beheben.



- Art. 78 Natur- und Heimatschutz

- ¹ Für den Natur- und Heimatschutz sind die Kantone zuständig.
- ² Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.
- ³ Er kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes unterstützen und Objekte von gesamtschweizerischer Bedeutung vertraglich oder durch Enteignung erwerben oder sichern.
- ⁴ Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.
- ⁵ Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen.



Ungeklärte Fragen:

- Wie ist das Ortsbild für Oberdorf?
- Was ist der Charakter von Oberdorf?
- Wer definiert Ortsbild und Charakter?
- Was ist, wenn jemand bei einem Neu- oder Umbau klagt?



Ein Blick rüber in den Naturpark Thal

- ➤ Ausbau Klus (überlastete Strasse) verhindert.
- > IG geht gegen Überbauung und Ortsplanrevision vor.
- > Kosten für Personal und Versicherung hoch.



Nennenswertes:

- > Jede Privatperson und jede IG kann gegen ein Bauprojekt vorgehen/klagen.
- Bauprojekte können so verhindert oder bestenfalls verzögert werden.
- Der Perimeter betrifft auch das Siedlungsgebiet.
- ➤ Bei Differenzen entscheidet ein Gericht und kann Beschlüsse der Einwohnerversammlung entkräften.
- Die Definition, wie unser Ortsbild und Dorfcharakter sein soll, ist individuell und lässt so viel Interpretation zu.
- Ortsbilder und Dorfcharakter sind einem ständigen Wandel unterzogen. Status Quo behalten bedeutet Stillstand in der Entwicklung und somit Rückschritt.
- Verwaltungskosten wesentlich höher als beworben.



Nennenswertes:

- ➤ Oberdorf bezahlt Fr. 13'000.- pro Jahr, bei wachsender Bevölkerung mehr.
- ➤ Keine Projekte bekannt und wenn, kann das eingesparte Geld direkt verwendet werden.
- > Für Werbung für mögliche Projekte werden teure Werbebroschüren benötigt.
- > Genehmigung/Finanzbeteiligung von Oberdörfer Projekten unsicher.
- Ortsbildpflege, Denkmalpflege und Heimatschutz decken Interessen bereits heute ab.
- Unsere Finanzlage erlaubt keine unnötigen Ausgaben!!!







Abstimmung / Antrag

Soll die Einwohnergemeinde Oberdorf dem Trägerverein Naturpark Baselbiet beitreten

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Trägerverein nicht beizutreten.

> Schwierigkeitn neue Mitglieder für die NUSK zu finden.

Deshalb:

- > Reduktion der Mitgliederzahl von 5 auf 4 Personen.
- Wahl durch Gemeinderat.

Synopse Umweltschutzreglement § 3 Abs. 1

ALT NEU

§ 3 Organisation

¹ Die Einwohnergemeindeversammlung wählt eine aus 5 Mitgliedern bestehende Natur- und Umweltschutzkommission. Das für den Natur- und Umweltschutz zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Kommission von Amtes wegen an.

§ 3 Organisation

Der Gemeinderat ernennt eine aus 4 Mitgliedern bestehende Natur- und Umweltschutzkommission. Das für den Natur- und Umweltschutz zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Kommission von Amtes wegen an.







Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Änderung des § 3 Abs. 1 des Umweltschutzreglements zu genehmigen.



Verschiedenes

